



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**58. Jahrgang**

**Ansbach, 22. März 2013**

**Nr. 6**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken</b>	
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Planfeststellungsverfahren zum kreuzungsfreien Ausbau der Kreisstraße N 4 (Frankenschnellweg) in den Bereichen West (Str.-km 0+633 bis 2+336) und Mitte (Str.-km 3+451 bis 5+856) mit Neubau der Ortsstraße Neue Kohlenhofstraße (Str.-km 0+154 bis 0+876) und Abkoppelung der Gleisanlagen im Bereich des Kohlenhofes des Bahnhofes Nürnberg Hauptgüterbahnhof im Vorgriff zur geplanten Flächenfreisetzung .....	34
<b>Bekanntmachung der Planungsverbände</b>	
Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken für das Haushaltsjahr 2013 .....	35
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“ für das Haushaltsjahr 2013 .....	36
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2013 .....	37
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2013 .....	38
1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) für das Wirtschaftsjahr 2013 .....	39
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2011 des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) .....	40
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2013 .....	40
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2013 .....	41
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	43

## Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);**

**Planfeststellungsverfahren zum kreuzungsfreien Ausbau der Kreisstraße N 4 (Frankenschnellweg) in den Bereichen West (Str.-km 0+633 bis 2+336) und Mitte (Str.-km 3+451 bis 5+856) mit Neubau der Ortsstraße Neue Kohlenhofstraße (Str.-km 0+154 bis 0+876) und Abkoppelung der Gleisanlagen im Bereich des Kohlenhofes des Bahnhofes Nürnberg Hauptgüterbahnhof im Vorgriff zur geplanten Flächenfreisetzung**

**hier:**  
**Auslegung ergänzender Unterlagen:**

- Immissionsschutztechnische Auswirkungen des geplanten Ausbaus der Kreisstraße N 4 im Stadtgebiet Nürnberg auf den Stadtteil Eltersdorf der Stadt Erlangen, auf die Gemarkungen Poppenreuth, Ronhof, Kronach, Steinach, Herboldshof der Stadt Fürth sowie auf die Gemarkungen Werderau, Kleingründlach und Schniegling der Stadt Nürnberg
- Konzept zur vorübergehenden Verkehrsumleitung während der Bauzeit

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 22. März 2013 Gz. 32-4354.4-1/09**

1. Die Regierung von Mittelfranken führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Vorhaben gemäß Art. 38 Abs. 1 BayStrWG und Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG den Erörterungstermin zu den ergänzenden Unterlagen, die im Jahr 2013 öffentlich ausgelegt wurden, durch.

Der Erörterungstermin findet statt am **Montag, den 08.04.2013, Dienstag, den 09.04.2013** und **Mittwoch, den 10.04.2013.**

Tagungsort: **Historischer Rathaussaal, Rathausplatz 2, 90403 Nürnberg**

Der Erörterungstermin wird wie folgt gegliedert:

**a) Montag, 08.04.2013**

**Beginn: 09:30 Uhr Einlass: ab 08:45 Uhr**

1. Allgemeine Informationen zu Projekt und Erörterungstermin
2. Erörterung der Stellungnahme der Stadt Fürth
3. Erörterung der Einwendungen von in Fürth betroffenen Privatpersonen und Verbänden mit Sitz in Fürth

**b) Dienstag, 09.04.2013**

**Beginn: 09:30 Uhr Einlass: ab 08:45 Uhr**

1. Allgemeine Informationen zu Projekt und Erörterungstermin
2. Erörterung der Stellungnahme der Stadt Erlangen

3. Erörterung der Einwendungen von in Erlangen betroffenen Privatpersonen und Verbänden mit Sitz in Erlangen

**c) Mittwoch, 10.04.2013**

**Beginn: 09:30 Uhr Einlass: ab 08:45 Uhr**

1. Allgemeine Informationen zu Projekt und Erörterungstermin
2. Erörterung von Einwendungen bezüglich der Auswirkungen des Umleitungsverkehrs während der Bauzeit
3. Erörterung der Einwendungen bezüglich der Auswirkungen des Verkehrs auf den Stadtteil Nürnberg-Werderau
4. Sonstiges

Der Zeitbedarf für die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte kann nicht abgeschätzt werden. Eine Mittagspause findet voraussichtlich zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr statt.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert, die sich auf die ergänzenden Unterlagen, die im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren im Jahr 2013 öffentlich ausgelegt wurden, beziehen. Die Teilnahme am Termin ist allen Einwendern und jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Einwendungsführer können an den Erörterungstagen, an denen sie nicht der Tagesordnung unterfallen, im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes als Zuhörer teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Dr. E h m a n n  
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 34

## Bekanntmachung der Planungsverbände

### Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 18 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 5 Abs. 4 des Bayer. Landesplanungsgesetzes, Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Regionale Planungsverband Westmittelfranken folgende

#### Haushaltssatzung

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	66.700 €
--------------------------------------	----------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.800 €
--------------------------------------	---------

ab.

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Umlagen von Verbandsmitgliedern werden nicht erhoben.

##### § 5

Der Gesamtbetrag der Kassenkreditaufnahmen wird auf 10.000 € festgesetzt.

##### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Ansbach, 5. März 2013

Regionaler Planungsverband  
Westmittelfranken  
Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat  
Vorsitzender des  
Planungsverbandes

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 3 LKrO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2013 liegt in der Zeit vom 25.03.2013 bis einschließlich 02.04.2013 in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 14. März 2013

Regionaler Planungsverband  
Westmittelfranken  
gez.  
Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat  
Vorsitzender des  
Planungsverbandes

MFrABI S. 35

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“ für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 14 der Verbandssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) sowie Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende

#### Haushaltssatzung

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.242.000,00 €
--------------------------------------	----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	106.000,00 €
--------------------------------------	--------------

ab.

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushaltes wird auf 980.000,00 € festgesetzt. Dieser Betrag wird als Betriebskostenumlage nach dem in § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung festgelegten Verteilungsschlüssel wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Landkreis Erlangen-Höchstadt	60 %	588.000,00 €
Stadt Erlangen	40 %	392.000,00 €

(2) Investitionskostenumlagen für Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden nicht festgesetzt.

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 125.000,00 € festgesetzt.

##### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Erlangen, 14. März 2013

Zweckverband  
„Gemeinschaftsanlagen im  
Kreis- und Stadtschulzentrum  
Erlangen-Ost in Spardorf“  
Eberhard Irlinger  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband „Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“ beschließt gemäß § 14 der Verbandssatzung und Art. 70 i. V. m. Art. 32 Abs. 2 Nr. 5 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) sowie Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) den Finanzplan für die Jahre 2012 bis 2016.

Der Zweckverband „Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“ hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2013 liegt in der Zeit vom 25.03.2013 bis einschließlich 02.04.2013 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Marktplatz 6, 91054 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 14. März 2013

Zweckverband  
„Gemeinschaftsanlagen im  
Kreis- und Stadtschulzentrum  
Erlangen-Ost in Spardorf“  
gez.  
Eberhard Irlinger  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 36

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
Kommunale Verkehrsüberwachung  
im Großraum Nürnberg  
für das Haushaltsjahr 2013**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg erlässt auf Grund § 18 der Verbandssatzung vom 20.11.2009 i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	8.601.500 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	8.601.100 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	400 €

im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen von	8.601.500 €
dem Gesamtbetrag der	
Auszahlungen von	8.391.600 €
und einem Saldo von	209.900 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der	
Auszahlungen von	142.500 €
und einem Saldo von	- 142.500 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der	0 €
Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der	
Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	67.400 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die als „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichneten Planstellen sind beim Freiwerden in Planstellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

Die im Stellenplan als „künftig wegfallend“ (kw) bezeichneten Planstellen sind mit dem Ausscheiden der Stelleninhaber oder zu den besonders vermerkten Ereignissen aufgehoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Nürnberg, 7. März 2013

Zweckverband  
Kommunale Verkehrsüberwachung  
im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)  
gez.  
Dr. Ulrich Maly  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)“ hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2013 liegt in der Zeit vom 25.03.2013 bis einschließlich 02.04.2013 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Gleißbühlstraße 14/V, 90402 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 7. März 2013

Zweckverband  
Kommunale Verkehrsüberwachung  
im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)  
gez.  
Dr. Ulrich Maly  
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Nürnberg  
für das Haushaltsjahr 2013**

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg erlässt nach § 13 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	1.349.754 €
---	-------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	4.384 €
---	---------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verbandsumlage in Höhe von 1.136.000 € für den nicht gedeckten Finanzbedarf wird erhoben. Sie wird festgesetzt auf

1. eine Grundlagenumlage für die Führung der Verbandsgeschäftsstelle in Höhe von 73.400 €, fällig am 1. Juni 2013;
2. eine Bedarfsumlage für Selbstbeteiligung bei Schadensfällen sowie für Schiedsstellenverfahren und Sachverständigengutachten in Höhe von 15.000 €, fällig am 1. März 2013;
3. eine ILS-Umlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung in Höhe von insgesamt 1.047.600 €, fällig zu vier gleichen Teilbeträgen je am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember 2013.

(2) Die Umlage wird gemäß den Anlagen 1 a, 1 b, 1 c, 1 d und 2 zur Haushaltssatzung, die Bestandteil dieser Haushaltssatzung sind, in vier Raten erhoben:

1. Rate am 01.03.2013 in Höhe von	276.900 €
2. Rate am 01.06.2013 in Höhe von	335.300 €
3. Rate am 01.09.2013 in Höhe von	261.900 €
4. Rate am 01.12.2013 in Höhe von	261.900 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Nürnberg, 5. Dezember 2012

Zweckverband für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Nürnberg  
Dießl  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg - ZRFN - hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2013 liegt in der Zeit vom 25.03.2013 bis einschließlich 02.04.2013 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hauptmarkt 18/III, 90403 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 11. März 2013

Zweckverband für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Nürnberg  
gez.  
Dießl  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 38

**1. Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Wasserversorgung  
Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)  
für das Wirtschaftsjahr 2013**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), den §§ 13 bis 17 der Eigenbetriebsverordnung (BayRS 2023-7-I) und §§ 13 Abs. 1 Ziffer 2, und 26 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband „Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
- in den Erträgen mit	15.122.000 €
- in den Aufwendungen mit	14.548.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben	
mit jeweils	5.529.000 €

§ 2

Es sind keine Kredit-Neuaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen notwendig.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Entfällt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Wasserpreise für das Jahr 2013 werden gemäß § 11 des Wasserlieferungsvertrages wie folgt festgelegt:

- Arbeitspreis je m <sup>3</sup>	0,16 €
- Grundpreis je m <sup>3</sup> der bestellten Tageshöchstmenge	63,69 €

Weisen die Jahreserfolgsrechnungen des Planungszeitraumes 2013 bis 2016 insgesamt Mehrergebnisse gegenüber der Erfolgsplanung 2013 bis 2016 auf, so werden nur die Arbeitspreise rückwirkend geändert. Überschüsse aus Mehreinnahmen des Grundpreises werden thesauriert.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Nürnberg, 28. November 2012

Zweckverband Wasserversorgung  
Fränkischer Wirtschaftsraum  
Gerald Raschke  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum - WFW - hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2013 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2013 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 25.03.2013 bis einschließlich 02.04.2013 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Plärrer 43, 90338 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 11. März 2013

Zweckverband Wasserversorgung  
Fränkischer Wirtschaftsraum  
- WFW -  
gez.  
Gerald Raschke  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 39

**Amtliche Bekanntgabe  
zum Jahresabschluss 2011  
des Zweckverbandes Wasserversorgung  
Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)**

**1. Bestätigungsvermerk:**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2011 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2011 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 19. Juni 2012

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband  
Dr. Pentenrieder  
Wirtschaftsprüfer

**2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresgewinnes:**

Die Verbandsversammlung hat am 28.12.2012 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2011 wird festgestellt.“

**3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2011 liegen in der Zeit vom

25.03.2013 bis einschließlich 02.04.2013

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum in Nürnberg, Hochhaus Am Plärrer 43, 14. Stock, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

MFrABI S. 40

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft  
in der Stadt Erlangen und im  
Landkreis Erlangen-Höchstadt  
für das Haushaltsjahr 2013**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 14 ff. der Verbandsatzung des „Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt“ erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.950.000 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.633.800 €

ab.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Verwaltungshaushalt wird eine Umlage von 7.166.000 € festgesetzt.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Erlangen, 12. März 2013

Zweckverband  
Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen  
und im Landkreis Erlangen-Höchstadt  
Dr. Siegfried Balleis  
Verbandsvorsitzender



Der Zweckverband Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2013 liegt in der Zeit vom 25.03.2013 bis einschließlich 02.04.2013 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Karl-Zucker-Straße 2, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 12. März 2013

Zweckverband  
Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen  
und im Landkreis Erlangen-Höchstadt  
gez.  
Dr. Siegfried Balleis  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 40

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2013**

Auf Grund §§ 12 und 23 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen vom 10.12.1976 in Verbindung mit den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.999.300 €
--------------------------------------	-------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	624.800 €
--------------------------------------	-----------

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die laufende, jährlich neu festzusetzende Umlage der Verbandsmitglieder zur Durchführung der Aufgabe nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) wird für das Jahr 2013 auf 430.000,00 € festgesetzt. Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Leistungen sind der Seite IX zu entnehmen.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Gunzenhausen, 25. Januar 2013

Gerhard Wägemann  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2013 liegt in der Zeit vom 25.03.2013 bis einschließlich 02.04.2013 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay. während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Gunzenhausen, 12. März 2013

Zweckverband für  
Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen  
gez.  
Gerhard Wägemann  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 41

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

Etmer/Lundt/Schiwy

#### **Deutsches Gesundheitsrecht**

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts  
300. Ergänzungslieferung, Stand 1. Dezember 2012,  
147,00 €  
WKD-Artikelnummer: 31 061 300  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

#### **Beamtenrecht in Bayern**

Kommentar  
178. Aktualisierung, Stand Januar 2013, 103,95 €  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Adolph

#### **Sozialgesetzbuch II**

#### **Sozialgesetzbuch XII**

#### **Asylbewerberleistungsgesetz**

Kommentar  
81. Aktualisierung, Stand März 2013, 94,95 €  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Koch/Reuter/Rustler

#### **Technische Baubestimmungen**

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staats-  
ministeriums des Innern  
Textsammlung  
71. Aktualisierung, Stand Januar 2013, 98,95 €  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

#### **Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegesatzverordnung und Folgerecht**

Kommentare  
Begründet von Ltd. Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt  
Dr. Otmar Dietz und Geschäftsführer a. D. Werner  
Bofinger, fortgeführt von Ministerialrat a. D. Dr. Udo  
Degener-Hencke, vormals im Bundesministerium für  
Gesundheit, Oberregierungsrat Dr. Vitus Gamperl,  
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Ge-  
sundheit, Dr. Matthias Geiser, Kaufmännischer Leiter  
des Schwarzwald-Baar-Klinikums, Rechtsanwalt Prof.  
Dr. Michael Quaas, Regierungsdirektor Ferdinand  
Rau, Bundesministerium für Gesundheit, Dipl.-  
Betriebswirt (FH) Nils Söhnle, Wirtschaftsprüfer und  
Steuerberater, Ltd. Ministerialrat Dr. Frank Stollmann,  
Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege  
und Altes des Landes Nordrhein-Westfalen und Mi-  
nisterialrat a. D. Karl Heinz Tuschen  
49. Nachlieferung, März 2013, 382 Seiten, 59,20 €  
Gesamtwerk: 2006 Seiten, 139,00 €  
Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

---

**HERAUSGEBER:**

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: [amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de](mailto:amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de)

**ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:**

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 € Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.